



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☒ 0043 5352 – 63111-43

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol, Dorfplatz 4, 6382 Kirchdorf in Tirol, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol
Dorfplatz 4
6382 Kirchdorf in Tirol
Telefonnummer: +43 (0)5352/63111
Telefaxnummer: +43 (0)5352/63111-43
E-Mail Adresse: gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Die Weiterleitung an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Das Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol ist am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs.1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.kirchdorf.tirol.gv.at> erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.



Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc